

Zeit und allseitige Erörterung nicht widmen könne, was abermalige kostspielige Termine nach sich ziehe;

daß der Pfarrer von Bielau sich an einen weitläufigen, mündliche Besprechung nie aufwiegenden Schriftenwechsel gewiesen, daher rathlos und in Verlegenheit sehe, wenn er schneller Auskunft oder Entscheidung bedürfe;

daß bei unbedeutenden Kleinigkeiten geschrieben, Botenlohn, Postgeld verausgabt, oft wochenlang gewartet, überhaupt von der Kirche und Gemeinde bloß der Entfernung und des Weges halber mancher ungleich höhere Aufwand, als an andern Orten getragen werden müsse.

Vorstehendes Gesuch war bereits unterm 30. Juli 1844 bei dem Ministerium des Cultus angebracht worden, und es ergibt sich aus den durch den Herrn Vorstand desselben als erbetenen königlichen Commissar der unterzeichneten Deputation gegebenen Mittheilungen folgender Hergang.

Das Cultusministerium, bei welchem schon im Jahre 1836 wegen Ueberweisung von Bielau an die Ephorie Lößnitz Verhandlungen stattgefunden hatten, welche aber damals keinen Erfolg hatten, fand sich hierauf bewogen, von dem Gesamtconsistorium zu Glauchau darüber Bericht zu erfordern, ob Bielau, wohin die Ortschaften Ober- und Niederhaslau, Rosenthal und eine Parcellen von Friedrichsgrün eingepfarrt sind, entweder an die Ephorie Lößnitz oder an die Ephorie Zwickau, und zwar letzternfalls in der Maasse zu weisen sein möchte, daß wegen dieser Gemeinde der Superintendent zu Zwickau dem Gesamtconsistorium in Glauchau untergeordnet würde.

Das Gesamtconsistorium, bei welchem sich auch dafür der Stadtrath zu Zwickau, als Patronatsbehörde von Bielau, verwendet hatte, erklärte sich in seinem Berichte vom 22. October 1844 weder für das Eine, noch für das Andere, obschon es nicht in Abrede stellte, daß die Zuweisung der Parochie Bielau an die Ephorie Zwickau sich vor der an die Ephorie Lößnitz durch die größere Nähe empfehlen würde.

Das Ministerium nahm hierauf noch Veranlassung, das Gutachten der Kreisdirection zu Zwickau in der Sache zu vernehmen, welche sich für den obgedachten Antrag aussprach, indem sie bemerkte, daß Bielau von Zwickau 1 und Haslau beziehentlich 1, 1½, 1¾ Stunde entfernt, hiernächst der Ephorus in Zwickau mit der Collaturbehörde an einem Orte sich befinde und endlich der noch stattfindende Uebelstand, daß der weltliche Coinspecteur in dem 2 kleine Stunden entfernten Neuschönfels wohne, sich nach dessen Abgang erledigen würde, da wohl einer der Advocaten in Zwickau die Gerichtsverwaltung übernehmen würde.

Unter diesen Umständen fand sich das Cultusministerium bewogen, sich an den Herrn Fürsten v. Schönburg Durchlaucht zu wenden, um durch denselben die Erklärung des Gesamthauses Schönburg über den erwähnten Antrag zu erhalten. Man machte dabei auf die für letztern sprechenden Gründe aufmerksam, und bemerkte zugleich, daß man in der Unterordnung des Superintendenten zu Zwickau, wogegen auch der letztere und die Kreisdirection nichts eingewendet hatten, kein Hinderniß für die Ausführung einer solchen Maasregel erblicken könne, wobei man zugleich die Erwartung aussprach, daß, da man im Jahre 1837 im Interesse der Verwaltung und der Unterthanen kein Bedenken gefunden habe, acht außerrecessherrschaftliche Parochien dem Superintendenten zu Waldenburg, in Unterordnung unter die Kreisdirection zu Zwickau zur Beaufsichtigung zu überweisen, im umgekehrten Falle das Haus Schönburg einer dem recessherrschaftlichen Rechte auf keine Weise präjudicirenden administrativen Maasregel nicht entgegen sein, vielmehr deren Zweckmäßigkeit selbst anerkennen werde.

Es erfolgte hierauf eine von Sr. Durchlaucht Herrn Otto Victor Fürsten v. Schönburg Namens seines ganzen Hauses gegebene Erklärung vom 18. Februar 1845, durch welche der Antrag aus folgenden vom Gesamtconsistorium zu Glauchau angeführten Gründen abgelehnt wurde:

a) Die Entfernung der Parochie Bielau von Waldenburg betrage höchstens sechs Stunden, und es führe diese Entfernung um so weniger Beschwerden mit sich, als

aa) die zur Parochie Bielau gehörigen Dörfer Ober- und Niederhaslau und Rosenthal durch die von Waldenburg über Zwickau in das Obergebirge führende Straße direct mit Waldenburg verbunden würden, und oberhalb Zwickau von jener Straße ab die Kohlenstraße nach Bielau führe, überdem aber noch ein um eine Stunde näherer Weg über Glauchau, Thurm und Reinsdorf nach Bielau gehe, der hauptsächlich von Fußgängern benutzt werde, diese sämtlichen Wege aber in gutem Stande seien, und weil

bb) es höchst selten sei, daß dormalen noch einzelne Diöcesanen mit dem Ephorus persönlich zu verkehren hätten, indem in der Regel alle desfallige Anbringen an den weltlichen Coinspecteur, der das Directorium actorum habe, gelangten, und wenn sich ja ein persönlicher Verkehr mit dem Ephorus nöthig oder wünschenswerth mache, dazu dessen Anwesenheit bei Expeditionen in Bielau hinreichende Gelegenheit darbiete.

d) Die jetzt bemerkte Beschwerde, daß die Termine der Inspection in Bielau mit Verhandlungsgegenständen überseht würden, würde vom Consistorium leicht abzustellen sein.

c) Wenn, wie behauptet werden wolle, das Directorium causae mangelhaft gehandhabt werde, so liege dies nicht in der Entfernung der Inspectionsmitglieder von einander, da selbst Inspectoren, welche an einem und demselben Orte wohnten, ihre Ansichten in der Regel schriftlich austauschten, dem also jene Entfernung auch nicht entgegenstehe.

d) Die Kostenvermehrung, welche aus der berührten Entfernung entstehe, sei so unbedeutend, daß sie gar nicht in Betracht kommen könne.

e) Daß die Localkenntniß des Ephorus wegen seiner Entfernung von Bielau eine geringere sein müsse, als sie dann sein würde, wenn er in größerer Nähe der Parochie wohnte, dem müsse widersprochen werden, da die größere Nähe einen vermehrten Besuch der Parochie auch nicht zur Folge haben könne, übrigens aber die einfachen Verhältnisse der Landgemeinden sich leicht übersehen ließen, auch der Ephorus zu Waldenburg in dieser Beziehung nie einen Mangel habe wahrnehmen lassen.

f) Hauptsächlich nothwendig erscheine es aber, dafür zu sorgen, daß das Directorium actorum ein besseres werde, als es jetzt sei.

g) Was den Umstand anlange, daß bei Pfarrvacanzen in Bielau die Geistlichen der Ephorie Zwickau aushelfen müßten, so finde ein gleiches Verhältniß fast bei allen Grenzparochien statt.

h) Es scheine demnach der Antrag nicht auf einem von der Kirchengemeinde gefühlten Bedürfnisse zu beruhen, sondern nur eine Folge äußerer Anregung zu sein.

Das Ministerium des Cultus hat diesen Bedenken zwar nicht allenthalben beipflichten können, erachtet vielmehr die